Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 373
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 21. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2021)

zum Thema:

Entschädigungsleistungen für Familien nach dem IfSG

und **Antwort** vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 373
vom 21. Januar 2021
über Entschädigungsleistungen für Familien nach dem IfSG

Im Namen des Senats beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge sind nach IfSG § 56 Absatz 1a auf Entschädigung im Jahr 2020 gestellt worden?

Zu 1.: Für das Jahr 2020 wurden 1.368 Anträge nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst.

2. Wie viele Anträge sind nach § 56 Absatz 1a IfSG im Jahr 2020 bewilligt worden?

Zu 2.: Es wurden 337 Fälle nach § 56 Absatz 1 a IfSG mit einer Entschädigungszahlung abgeschlossen.

3. Wie hoch war die Auszahlungssumme aller Anträge, welche nach § 56 Absatz 1a IfSG gestellt wurden?

Zu 3.: Bis zum 5. Februar 2021 wurden insgesamt 604.630 € aufgrund von Anträgen nach § 56 Absatz 1a IfSG, die im Jahr 2020 gestellt worden sind, ausgezahlt.

4. Wie wird die Formulierung in § 56 Absatz 1a, Ziffer 2 IfSG „keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ vom Berliner Senat interpretiert?

Zu 4.: Zumutbar ist die Betreuung durch die andere erwerbstätige Person oder eine im selben Haushalt lebende Person, die das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat. Mit dem Anspruch auf Notbetreuung ist auch eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit gegeben.

Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbare Krankheiten angehören, zu deren Verhinderung oder Eindämmung die Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen wurden, gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne des § 56 Absatz 1a IfSG.

5. Wie verhält es sich mit Eltern, bei denen im Grunde nach Home-Office möglich ist, die aber aufgrund der Betreuungssituation ihrer Tätigkeit nicht nachgehen können, hinsichtlich der Bewilligung der Anträge nach § 56 Absatz 1a IfSG?

Zu 5.: Wenn die Eltern glaubhaft darlegen können, dass trotz technischer Möglichkeit aufgrund der konkreten Betreuungssituation eine Tätigkeit im Home-Office nicht zumutbar ist, kommt die Bewilligung eines Antrages nach § 56 Absatz 1a IfSG in Betracht, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Es findet stets eine Einzelfallprüfung statt.

6. Ist dem Senat bekannt, dass in Baden-Württemberg ein Anspruch besteht, sofern es für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unzumutbar ist, eine Doppelbelastung aus Home-Office und Kinderbetreuung zu realisieren?

Zu 6.: Zur Bearbeitungspraxis in anderen Bundesländern liegen dem Senat keine verbindlichen Informationen vor.

7. Ist hier aus Sicht des Senats eine unterschiedliche Auslegungspraxis in den einzelnen Bundesländern zu erkennen?

Zu 7.: Es wird auf die Antwort zu 6. verwiesen.

8. Warum nimmt Berlin hinsichtlich der Stellung der Anträge am Onlineportal ifsg-online.de, an dem insgesamt zwölf Bundesländer teilnehmen, nicht teil? Was spricht aus Sicht des Senats dagegen?

Zu 8.: Das Land Berlin hat zu Beginn der Pandemie zügig ein eigenes Online-Verfahren erarbeitet, für das der bereits bestehende Basisdienst Digitaler Antrag der Senatsinnenverwaltung genutzt werden konnte. Dieses Verfahren konnte den Antragstellerinnen und Antragstellern über das Service-Portal Berlin bereits frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, während sich das Online-Portal ifsg-online.de noch in der Planungsphase befand. Gerade aufgrund der häufigen Änderungen des Infektionsschutzrechts, bietet sich ein starres Verfahren, in dem umfangreiche Abstimmungen erforderlich sind, nicht an. Mit einem eigenen Verfahren kann schneller auf Rechtsänderungen reagiert und somit den Antragstellenden ein guter Service geboten werden. Mit dem Basisdienst Digitaler Antrag können die Antragsdaten zudem ohne zusätzliche Arbeitsschritte direkt an die Fachverfahren übermittelt werden. Auch wenn keine Teilnahme an dem Online-Portal ifsg-online.de stattfindet, befindet sich das Land Berlin zu infektionsschutzrechtlichen Fragestellungen im ständigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen Bundesländer.

Berlin, den 11.02.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen